



GM Metz

Gefahrgut-Desk



Wichtige Gefahrgutinformation
Nr. 08-08-2013



Wer Lithiumbatterien versendet, der versendet Gefahrgut!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wer als gewerblicher Versender Lithiumbatterien oder -zellen über den Verkehrsträger Straße versenden will, hat gem. § 3 GGVSEB sicherzustellen, dass deren Beförderung nicht nach den Vorschriften des ADR ausgeschlossen ist und bei einer zugelassenen Beförderung diese unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des ADR erfolgt.

Der Ausdruck «Lithiumbatterien» schließt alle Zellen und Batterien ein, die Lithium in irgendeiner Form enthalten. Sie dürfen der Klasse 9 zugeordnet werden, wenn sie den Anforderungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 230 entsprechen. Sie unterliegen den Vorschriften des ADR nicht, wenn sie den Anforderungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 entsprechen. Sie sind in Übereinstimmung mit den Verfahren des Abschnitts 38.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien zuzuordnen.“

Folge:

Alle Lithiumhaltigen Batterien und Zellen werden nach nationalem und internationalem Transportrecht als Gefahrgut eingestuft. Sie werden der Gefahrgutklasse 9, verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände zugeordnet, und unterliegen somit den Transportvorschriften der jeweiligen Verkehrsträger.

Die korrekte gefahrgutrechtliche Abwicklung ist immer vom Verkehrsträger abhängig.

Grundsätzlich gelten übergeordnet die UN-Modellregularien der Vereinten Nationen. Für den Gefahrguttransport existieren auf internationaler Ebene weitere Regularien der einzelnen Verkehrsträger, die bei der Beförderung zu beachten sind.

Die Beförderung auf der Straße nach dem ADR:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Die Beförderung auf der Straße nach dem RID:

Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Die Beförderung im Seeverkehr nach dem IMDG-Code:

Internationaler Code für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen

Die Beförderung im Luftverkehr nach der IATA-DGR und ICAO-TI:

Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association und Technische Anweisungen der International Civil Aviation Organization

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Ihr Team vom Büro für Gefahrgut
und Arbeitssicherheit G. Metz

www.gefahrgut-metz.de